



Er Joseph der

Zwente von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Mantua, zu Parma &c. Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, &c. &c.

Antbieten allen, und jeden Unfern treuehorsaamsten Landesständen, Obrigkeiten, Dominien, Unterthanen, und Vasalen, wessen Standes, und Würde sie seyen, Unsere Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Gnade, und geben hiemit allergnädigst zu vernehmen.

Wasmassen auf die Frage: Ob ein geistliches Stift, als Obrigkeit bey Veräußerung eines unter dessen Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einstandrecht auszuüben berechtigt seye? bereits durch ein Generale von 14. July 1753. in Böhmen, und Mähren gnädigst verordnet worden, daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapitula, Stifter, Collegia, Klöster, und Gotteshäuser nach der unter 5ten Oktober 1669. ergangenen Inhibition namhafte Immobilia, unter andern auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene von Laicis sub certis censibus, aut Jure emphiteutico von undenklichen Jahren besessene Gründe bey derselben Veräuße-

äusserung unter dem Prætext des Dominii Directi an sich gezo-
hen haben, und diesfällige Contractus in ihren Grundbüchern
vormerken lassen, alle derley Acquisitionen für illegal erkläret,
und gänzlich untersagt seyn sollen.

Gleichwie Wir nun wollen, daß dieses Unser allerhöchste Befehl
auch in Unseren übrigen Erblanden gleichmäsig beobachtet werde.

Also wird solches zu dem Ende hiemit allgemein bekannt ge-
macht, auf daß sich alle Unsere Eingangs gedachte geist- und welt-
liche Landesstände, Dominien, und Unterthanen, besonders aber
alle diejenigen, die es auf einige Weise betreffen mag, hiernach
pflichtschuldigt zu achten wissen mögen; dann hieran beschiehet Unser
allergnädigster Wille, und Meinung. Gegeben in Unserer Landes-
fürstlichen Hauptstadt Laybach den 7ten July 1781.

Franz Adam
Graf v. Lamberg,
Landeshauptmann.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo
Regiæ Apost. Majestatis in Consilio
Supremi Capitaneatus Ducatus Car-
nioliæ.

Paul Joseph Semen.